

sich und die Seinigen zu ernähren und zu versorgen im Stande sei. — Träte dieser Fall nicht ein, siele vielmehr ein solcher dem Gemeinwesen und dem Staate zur Last, so sei nach civil- und staatspoliceilichen Ansichten die Behauptung zu rechtfertigen, daß derjenige, welcher die bürgerlichen Obliegenheiten eines Ehemannes nicht zu erfüllen vermöge, auch nicht fähig zum Heirathen sei. — Um so weniger, weil 2) dabei Gefahr für das Gemeinwesen der Communen zu besorgen sei, zumal wenn jungen Mannspersonen oder Handwerksgesellen die Verehelichung gestattet werde, wodurch für die Communen eine große Last in Ernährung solcher Individuen und ihrer Familien erwachse. Dadurch werde aber der Antrag auf ein Eheprohibitivgesetz des Inhalts: „daß allen denjenigen Mannspersonen, welche die begründete Besorgniß erregen, daß sie und ihre Angehörigen dem Gemeinwesen zur Last fallen dürften, die Erlaubniß zur Verheirathung zu versagen sei,“ gerechtfertigt. — Ob nun schon die Deputation keineswegs verkennet, daß allerdings das Communalwesen dadurch sehr leidet, daß unbemittelte junge Leute beliebig sich verehelichen und daferne sie sich und ihre Familien nicht zu ernähren vermögen, von denen Communen ernährt werden müssen, und obgleich nicht geleugnet werden kann, daß den Gemeinden, da selbigen die Pflicht zur Ernährung solcher Individuen nebst ihren Familien auferlegt wird, billigerweise auch ein Recht hinsichtlich der Zustimmung zu deren Verehelichung einzuräumen sein dürfte, auch nicht unbenutzt bleiben kann, daß die zeitigen Eheversprechungen junger unbemittelten Leute nicht selten die Veranlassung geben, daß letztere, so wie die aus dergleichen Verbindungen folgenden Kinder denen Gemeinden häufig zur Last fallen, so vermag dennoch die Deputation den Antrag zu Erlassung eines Eheprohibitivgesetzes in der gebetenen Maße nicht zu bevorworten. — Dem nur beregten Antrage dürfte daher keine Folge zu geben, vielmehr Petenten nach dem Dafürhalten der Deputation damit abzuweisen sein. —

Die Kammer findet für angemessen, die Berathung sofort zu eröffnen, und es äußert

Abg. Roux: Der Gegenstand steht in genauer Verbindung mit dem Heimathsgesetze. Nun ist mir nicht unbekannt geblieben, daß in Bezug auf dieses Gesetz die I. Kammer beschlossen hat, den Gegenstand zurückzulegen, und es wäre daher zu wünschen, wohin sich die Ansicht unserer Deputation neigt. Ich weiß also nicht, ob gerade dieser Punct, welcher ausdrücklich in dem Heimathsgesetze eine Stelle gefunden hat, noch in diesem Landtage zur Sprache kommen wird. Inzwischen halte ich doch dafür, daß mit der Beschlußnahme über diesen Gegenstand wenigstens so lange Anstand genommen würde, bis darüber entschieden ist, ob das Heimathsgesetz zur Berathung kommen wird oder nicht. Der Gegenstand ist sehr wichtig, und die Behörden sind in manchen Fällen in großer Verlegenheit, ob sie die Heirath gestatten sollen. Ich könnte ein zahlloses Heer solcher Fälle anführen, es ist dieser Gegenstand vielfach in Schriften behandelt, in der I. Kammer ausführlich erörtert worden, und namentlich hat auch in der Württembergischen Kammer eine sehr ausführliche Verhandlung stattgefunden. Es ist das ein Gegenstand, welcher die sorgfältigste Erwägung erfordert, und ich stelle daher den Antrag, dieser Sache Anstand zu geben.

Der Präsident: Ich halte auch den Gegenstand von großer Wichtigkeit, und würde dem Sprecher vollständig beistimmen. Wenn man überlegt, welche Nachtheile für die Communen durch solche Verheirathungen hervorgehen, welche Nach-

theile sie auf die Erziehung der Kinder und sonach für den Staat selbst äußern, so möchte man wünschen, daß dieses Gesetz dergleichen Verheirathungen entgegenwirkt. Wenn man übrigens auf der andern Seite die Freiheit in Betracht zieht, so könnte man allerdings Bedenken tragen. Ein Beispiel in der neuesten Zeit hat uns Altenburg gegeben, wo die Regierung ein Eheprohibitivgesetz herausgab. Es würde also darauf ankommen, ob die Kammer für gut findet, die Beschlußnahme noch auszusagen.

Abg. Sachse: Die Deputation ging davon aus, daß ein Eheprohibitivgesetz in der Allgemeinheit, wie es von den Petenten beantragt wird, nicht erlassen werden kann, da die Gemeinde keinen Anspruch hat, das Recht zur Verehelichung zu untersagen. In beschränkter Maße findet es schon durch das Recrutirungsgesetz für den männlichen Theil der Bevölkerung bis zum erfüllten 20. Jahre statt. In einem benachbarten Lande hat man jüngst dafür das 21. Jahr angenommen. Ich sehe aber nicht ein, wohin es führen sollte, wenn man diesen Gegenstand aussetzte, im Falle das Heimathsgesetz zurückgelegt würde.

Abg. Kunde: Der Deputat. schwebte bei der Discussion über den vorliegenden Antrag das z. B. in der Schweiz den Gemeinderäthen zugestandene Recht vor, bei Verheirathungen von solchen Personen, die in derselben ihren Wohnsitz nehmen wollen und in der Folge bei ihrer Verarmung auf die Unterstützung der Commune einen gesetzlichen Anspruch machen können, ihre Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Dort soll die ungemäße Vermehrung solcher Ehen und die zum Theil daraus entstandene unerschwingliche Last der Gemeinden dazu die Veranlassung dringend geboten haben. — Auch lag es in dem Sinne der Deputation, diese Angelegenheit zur Zuweisung an diejenige Deputation vorzuschlagen, die von der Kammer in der Folge mit der Prüfung des Heimathsgesetzes beauftragt werden dürfte. — Ich stimme deshalb ganz der Ansicht des Abgeordneten Roux bei und schließe mich in dieser Beziehung der so eben von dem Abgeordneten Sachse gemachten Erklärung an.

Referent D. Wiesand: Als ich in der Deputation die vorliegende Petition vortrug, so war ich ebenfalls der Ansicht, daß dieser sehr wichtige Gegenstand derjenigen Deputation zu zuweisen sei, welche das Gesetz wegen des Heimathrechtes oder die Landgemeindeordnung zu berathen hat. Ja selbst in dem neuen zu erwartenden Civil-Gesetzbuche würde dieser Gegenstand bei dem Eherechte einen schicklichen Platz da finden, wo von der nöthigen Einwilligung mancher Personen, als z. B. der Aeltern zu der Verheirathung ihrer Kinder, der Vormünder wegen ihrer Mündel, der Militärbehörde wegen der Militairs u. s. w. die Rede ist; sehr füglich könnte hier der Communen, und in welchen Fällen deren Einwilligung zur Verehelichung mancher Individuen nöthig ist, gedacht werden. Die Erlassung eines Eheverbietungsgesetzes in der beantragten Maße der Kammer zu empfehlen, fand jedoch die Deputation nach reiflicher Erwägung bedenklich; denn allen denjenigen die Verehelichung zu untersagen, welche nebst ihren Angehörigen in der Folge einer Gemeinde zur Last fallen könnten, würde zu weit und zu Erörterungen für die Zukunft führen, deren Ergebnis